

TEIL B - TEXT

1. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

2. GRUNDSTÜCKSGRENZEN

DIE GRUNDSTÜCKE SIND ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE HIN MIT HECKEN ODER STRAUCHWERK ABZUPFLANZEN. H. MAX. 0.70m
SEITLICHE ZÄUNE BIS 0.70m HÖHE ZULÄSSIG.
(GILT AUCH FÜR FÜR DEN BEREICH DER SICHTOREIECKE.)

3. BAULICHE GESTALTUNG

DIE GESTALTUNG DER AUSSENHAUT MUSS IN VERBLENDD-MAUERWERK (AUCH GESCHLÄMMT) ERFOLGEN / KEINE PUTZBAUTEN.

GENEIGTE DACHFLÄCHEN MÜSSEN MIT DUNKLEM BIS SCHWARZEM MATERIAL GEDECKT WERDEN.

FLÄCHDÄCHER ZULÄSSIG

☐ EINHEITLICH ZU GESTALTENDE GEBÄUDEGRUPPEN

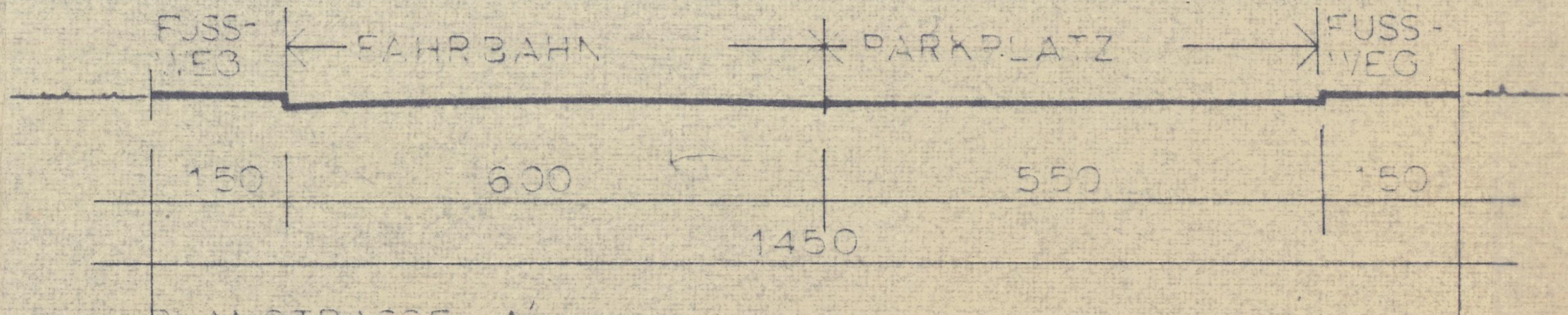
SOCKELHÖHE NICHT ÜBER 0.80 m AB STRASSENMITTE

BEI EINZEL- UND DOPPELHÄUSERN GARAGEN NUR IN BAULICHER VERBINDUNG MIT DEN WOHNGEBÄUDEN ZULÄSSIG.

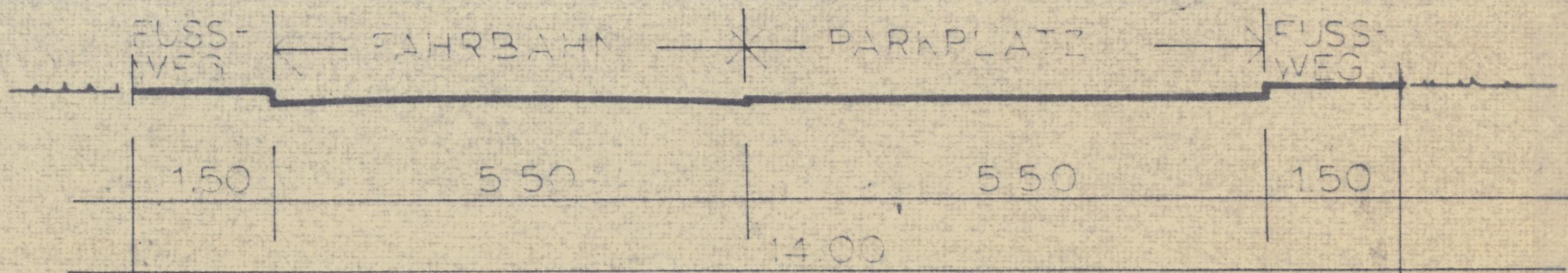
4. GRUNDSTÜCKGRÖSSEN

DIE GRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE MUSS MINDESTENS 450 m² BETRAGEN.

STRASSENPPROFILE



PLANSTRASSE A



PLANSTRASSEN B' - J'

STICHWEGE

5.00